

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 117 V vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geprüft.

Aktenzeichen:	11-für-03138-20	
Antragsteller:	Windpark LKOS-44 GmbH & Co. KG	
Baugrundstück:	Fürstenau, Hagenbecker Str. --	
Gemarkung:	Lütkeberge	Kellinghausen
Flur:	4	6
Flurstück(e):	143	96

Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG

Beantragung des offenen Schallbetriebs für die WEA 1 und die WEA 3 im WP Sellberg-Utdrift (Fürstenau)

Die Windpark LKOS GmbH & Co. KG plant die Änderung der Schallmodi der bereits genehmigten WEA 1 und 3 des Windparks Sellberg-Utdrift in der Stadt Fürstenau, Gemarkung Lütkeberge, Flur 4, Flurstücke 143 sowie Flur 6, Flurstück 96. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Durch die Änderung der reduzierten Schallmodi (IIs) der WEA 1 und WEA 3 in den offenen Nachtbetrieb erhöhen sich die tatsächlich auftretenden Schalleistungspegel an den Immissionsorten (IO). Durch die Änderung wird eine Pegelerhöhung von 0 bis 1 dB(A) an den IO hervorgerufen. Dennoch wird an allen IO weiterhin der nächtliche Richtwert von 45 dB(A) unterschritten. Der höchste Wert wird am IO 1 mit 44,2 dB(A) erreicht. Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen durch die Änderung als nicht erheblich einzustufen.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.10.2020

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp